

# Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen

## Änderung vom 13. Mai 2013

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)*

*verordnet:*

### I

Die Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007<sup>1</sup> über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:

*Art. 8a*                    **Verbreitungspflicht**  
(Art. 54 Abs. 1 bis RTVV)

<sup>1</sup> Verbreitet eine Fernmeldedienstanbieterin Programme über Leitungen digital, so muss sie alle Fernsehprogramme nach den Artikeln 59 und 60 RTVG digital anbieten.

<sup>2</sup> Durch die analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen über Leitungen entsteht ihr keine Verbreitungspflicht.

### II

#### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 13. Mai 2013**

<sup>1</sup> Verbreitet eine Fernmeldedienstanbieterin Programme über Leitungen analog, so muss sie, abweichend von Artikel 8a Absatz 2, bis 31. Dezember 2014 alle Fernsehprogramme nach den Artikeln 59 Absatz 1 und 60 Absatz 1 RTVG analog anbieten.

<sup>2</sup> Wurde die Verbreitungspflicht gemäss bisherigem Recht im Einzelfall rechtskräftig für eine bestimmte Dauer festgelegt, so geht dies der vorliegenden Verordnung vor.

<sup>3</sup> Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn die Fernmeldedienstanbieterin:

- a. ein gleichwertiges digitales Angebot ohne Mehrkosten anbietet; und
- b. kostenlos ein Gerät abgibt, das die Darstellung digitaler Programmsignale auf dafür nicht eingerichteten Fernsehgeräten ermöglicht.

<sup>1</sup> SR 784.401.11

III

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

13. Mai 2013

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:  
Doris Leuthard